

Weisung des Präsidenten und der Vizepräsidentin für Personalentwicklung & Leadership über die Vergütung von Umzugskosten und die Ausrichtung zusätzlicher Leistungen im Rahmen der Rekrutierung von Professorinnen und Professoren an der ETH Zürich

Weisung des Präsidenten und der Vizepräsidentin für Personalentwicklung & Leadership über die Vergütung von Umzugskosten und die Ausrichtung zusätzlicher Leistungen im Rahmen der Rekrutierung von Professorinnen und Professoren an der ETH Zürich

Der Präsident und die Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössisch Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH)¹,

erlassen folgende Weisung:

vom 1. Januar 2025

Art. 1 Geltungsbereich

¹Die Weisung gilt für Professorinnen und Professoren, die an die ETH Zürich berufen werden, für Auslagen für deren Gewinnung und welche bei diesen im Rahmen eines notwendigen Wohnortwechsels entstehen.

²Für Auslagen der Professorinnen und Professoren, die während der beruflichen Tätigkeit an der ETH Zürich entstehen, gilt das Reglement der ETH Zürich über berufliche Auslagen (Spesenreglement)² sowie Art. 138 – 140 Finanzreglement der ETH Zürich³

Art. 2 Umfang und Art der Vergütung von Auslagen bei Berufungen

¹Kosten, die bei einem aufgrund der Berufung an die ETH notwendigen Wohnortwechsel entstehen, kann die ETH Zürich vergüten.

²Im Sinne des geltenden Spesenreglements der ETH Zürich⁴ werden nur tatsächlich angefallene Kosten erstattet, für die ein entsprechender Beleg auf Papier oder elektronisch vorgelegt wird.

³Die Belege sind der Abteilung Beratung Professorinnen und Professoren innerhalb von drei (3) Monaten nach Stellenantritt bzw. nach dem erfolgten Umzug einzureichen. Kosten

¹ SR 172.220.113.40

² RSETHZ 245.3

³ RSETHZ 245

⁴ RSETHZ 245.3, Art. 17

die nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, werden nicht vergütet. Die ETH Zürich kann Kosten zurückfordern, wenn die berufene Person die Hochschule innerhalb des ersten Jahres nach Amtsantritt wieder verlässt.

⁴Es werden folgende effektiv entstandenen Kosten vergütet:

- a) Persönliche Umzugskosten für die Kernfamilie, falls ein Wohnortswechsel aufgrund der Berufung an die ETH Zürich notwendig ist.
Umzug innerhalb der Schweiz: maximal CHF 10'000
Umzug aus Europa in die Schweiz: maximal CHF 15'000
Umzug aus Übersee: maximal CHF 25'000
Es sind vergleichende Offerten einzuholen.
- b) Deutschkurse: CHF 5'000 (Einzelperson), CHF 10'000 (Paare/Familien), falls die Familie (insbesondere schulpflichtige Kinder sowie Partner/Partnerin auf Stellensuche in der Schweiz) noch über keine oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. Es wird empfohlen, das Angebot des Sprachenzentrums UZH/ETH zu nutzen.
- c) Visums- und Bewilligungskosten: Vergütung der Kosten für die für die Einreise nötigen Visa sowie für die Erstaussstellung der entsprechenden Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für die mitziehende Partnerin oder den mitziehenden Partner bzw. die mitziehende Familie.

Art. 3 Dual Career Unterstützung

¹Zur Gewinnung und Rekrutierung exzellenter Professorinnen und Professoren bietet die ETH Zürich Dual Career Unterstützung an. Dies dient der Konkurrenzfähigkeit der ETH Zürich auf dem internationalen Kandidatinnen- und Kandidatenmarkt. Die Unterstützung erfolgt in erster Linie als Hilfe zur Selbsthilfe bei der beruflichen Integration der Partnerin oder des Partners.

²In begründeten Ausnahmefällen (Definition siehe Art. 3 Abs. 3) kann sich die ETH Zürich zu Rekrutierungszwecken nach Art. 21 Abs. 3 Professorenverordnung an der **beruflichen Integration der Partnerin oder des Partners** der berufenen Person für die Dauer der Integrationsphase mittels einer der nachfolgend aufgeführten Massnahmen beteiligen:

- a) Beteiligung an beruflichen Integrationskosten auf dem freien Arbeitsmarkt

Die ETH Zürich kann sich an den belegbaren Kosten für die Integration der Partnerin oder des Partners in **den freien Schweizer Arbeitsmarkt** einschliesslich unterstützender Weiterbildungsmassnahmen mit 50% bis maximal CHF 30'000 beteiligen. Details werden individuell vereinbart.

- b) Kriterien für die Beteiligung an der Finanzierung an einer ETH-internen Stelle bzw. an einer Stelle an einer anderen öffentlich-rechtlichen Schweizer Hochschule oder Forschungsanstalt.

Im Sinne der geltenden Richtlinien über die Anstellung von Ehegatten/-gattinnen, Lebenspartnern/-partnerinnen und Verwandten an der ETH Zürich⁵ erfolgt eine Beteiligung an der Finanzierung einer **befristeten Stelle** an der ETH Zürich oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Schweizer Hochschule oder Forschungsanstalt in der Regel nur dann, wenn sich auch die einstellende Einheit paritätisch daran beteiligt, soweit die Part-

⁵ RSETHZ 121.14

nerin oder der Partner die üblichen Anforderungs- und Auswahlkriterien für die besagte Stelle erfüllt und für eine Zeitdauer von längstens zwei Jahren innerhalb der Integrationsphase (nach Ablauf dieser Zeit ist weiterhin eine beratende Unterstützung sowie Zugang zu Netzwerken möglich). Details sind in einer separaten Vereinbarung festzuhalten.

Es besteht kein Anspruch auf die Weiterführung der Anstellung nach Ablauf der befristeten Anstellungszeit. Der befristete Arbeitsvertrag endet ohne Kündigung.

Ist nach Ablauf der befristeten Anstellung eine unbefristete Anstellung der Partnerin oder des Partners geplant, ist die Finanzierung vollumfänglich durch die Organisationseinheit, in welcher die Partnerin oder der Partner tätig ist, sicherzustellen. Eine finanzielle Beteiligung des Präsidenten und/oder der Vizepräsidentin für Personalentwicklung & Leadership zu einem späteren Zeitpunkt ist in der Regel ausgeschlossen.

³Ein begründeter Ausnahmefall nach Art. 3 Abs. 2 dieser Weisung ist gegeben, wenn sich abzeichnet, dass die berufliche Integration der Partnerin oder des Partners ein zentrales Entscheidungskriterium für die Annahme der Offerte der ETH Zürich ist.

⁴Die eingehende Prüfung des Ausnahmefalles nach Art. 3 Abs. 2 dieser Weisung und der Entscheid über eine Zusprache entsprechender finanzieller Leistungen erfolgen durch den Präsidenten und die Vizepräsidentin für Personalentwicklung & Leadership im Rahmen der Berufungsverhandlungen.

Art. 4 Gastdozentenwohnungen

¹Die ETH Zürich verfügt über eine limitierte Anzahl möblierter Gastdozentenwohnungen, die sie neuen Professorinnen und Professoren je nach Verfügbarkeit für maximal ein (1) Jahr zur Miete zur Verfügung stellen kann.

²Diese möblierten Wohnungen können von den neu berufenen Personen im **eigenen Namen und auf eigene Rechnung** angemietet werden.

³Die Mietkosten sind durch die neue Professorin oder den neuen Professor zu tragen. Die ETH Zürich übernimmt keine Mietkosten.

⁴Sollte sich die Suche nach einer geeigneten Immobilie aufgrund der aktuellen Marktsituation als schwierig erweisen, kann die ETH Zürich sich mit einem einmaligen Betrag von maximal CHF 3'000 an den Kosten eines Suchmandats bei einer entsprechenden Firma beteiligen.

Art. 5 Ausserordentliche Leistungen / Schulkosten

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn es sich um Kinder handelt, die

- i. ab Sekundarstufe I aus dem Ausland in die Schweiz umziehen und über nicht ausreichende Kenntnisse in Deutsch verfügen, oder
- ii. eine Beeinträchtigung haben, die eine Integration in das öffentliche Schulsystem nicht zulässt,
- iii. und wenn sich im Rahmen der Berufungsverhandlungen mit dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Personalentwicklung & Leadership abzeichnet, dass die Übernahme von Schulkosten ein zentrales Entscheidungskriterium für die Annahme der Offerte der ETH Zürich ist, kann eine Beteiligung an den Schulkosten für maximal

die ersten drei Schuljahre nach dem Umzug in die Schweiz in Betracht gezogen werden (max. CHF 30'000.-/Jahr und Familie). Sollte die Professorin oder der Professor die ETH Zürich während dieser Zeit wieder verlassen, bezahlt er oder sie die Schulkosten an die ETH Zürich zurück.

Art. 6 Nicht erstattungsfähige Kosten

Die in Art. 2 und 3 dieser Weisung erstattungsfähigen Kosten sind abschliessend geregelt. Die ETH Zürich übernimmt keine weiteren Kosten, namentlich werden keine Kosten übernommen für:

- Kinderbetreuung;
- Mietkosten in der Schweiz nach dem Umzug oder im Heimatland im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung;
- Kosten für die technische Anpassung des Privatfahrzeugs an Schweizer Standards;
- Erwerb neuer Möbel oder persönlicher Gegenstände;
- Reinigung, Gebühren/Ablösesummen im Herkunftsland, Renovationen der alten oder neuen Wohnung;
- Auslagen für Steuer- und/oder Finanzberatung;
- Beihilfe zur Finanzierung von Wohneigentum.

Art. 7 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung ist die Abteilung Beratung Professorinnen und Professoren zuständig und verantwortlich.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Präsident: Joel Mesot

Die Vizepräsidentin: Julia Dannath